

(3) Die Räte der Gemeinden übertragen das vom Rat des Kreises neu festgelegte Ablieferungssoll für den im § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Erzeugerkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft . . .“ und fügen dieser Erzeugerkarteikarte die bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Erzeugerkarteikarten bei.

IV.

Aufgaben der Volkseigenen Erfassungs- und
Aufkaufbetriebe

§ 6

- (1) Die VEAB sind verpflichtet,
- a) das durch die Räte der Kreise neu festgelegte Ablieferungssoll für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Lieferantenkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft _____“ zu übertragen und diese Lieferantenkarteikarte der bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Lieferantenkarteikarte anzuheften,
 - b) mit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über das neu festgesetzte Ablieferungssoll in Gemüse und Obst einen Vertrag abzuschließen.
- (2) Ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 laut neu festgesetztem Ablieferungssoll in einzelnen oder allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen

nach § 1 Abs. 2 dieser Anordnung bereits erfüllt, sind für die überlieferten Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen.

§ 7

Zur weiteren Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die VEAB beauftragt,

- a) die angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt und reibungslos abzunehmen,
- b) die Bezahlung der Erzeugnisse an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch zu beschleunigen, daß spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag die Überweisungsaufträge der Deutschen Notenbank übergeben werden,
- c) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch leihweise Überlassung von Verpackungsmaterial (Säcke, Obst- und Gemüsekisten usw.) die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern.

Die Betriebsleiter der VEAB sind für die Durchführung der im Abschnitt IV festgelegten Maßnahmen verantwortlich.

V.

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär